



Vereinsregisternummer: VR280174

Vereinsatzung

mit

Jugendordnung

und

Beitragsordnung

Stand: 07. November 2018

Vereinssatzung des Schützenvereins Plüderhausen e.V.

Eingetragen am 7.11.2018 im Vereinsregister Stuttgart.

Vereinsregisternummer: VR 280174

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Schützenverein Plüderhausen e. V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Plüderhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes und des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände. Zusätzlich gelten die Sportordnungen aller anerkannten Schießsportverbände
- 5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - regelmäßige Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
 - Errichtung/Erhalt entsprechender Schießanlagen
 - Pflege der Kultur und des Brauchtums

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, insbesondere solche zur Ordnung des Schießbetriebs, zu respektieren.

- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und aktives sowie passives Wahlrecht haben alle Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sind. Maßgebend hierfür ist jeweils der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
- 6) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
(Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist als Anlage der Satzung beigelegt.

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) einen Jahresbeitrag
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen

und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können in keinem Fall ihre eingezahlten Kapitalanlagen oder geleistete Sacheinlagen zurückerhalten.

Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich spätestens im Februar abzuhalten.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Ausschuss beantragt wird
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom/von ersten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter einberufen.

- 4) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Gemeinde Plüderhausen erfolgen. Die Tagesordnung soll in groben Zügen angegeben werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine einwöchige Einladungsfrist.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden

Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- 2) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- 5) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- 6) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren (über die Beitragsordnung) und sonstiger Dienstleistungspflichten wie z.B. Arbeitseinsätze.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich per Handzeichen gefasst.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus sieben Personen:
 - a) Der/die Oberschützenmeister/in (1. Vorsitzende)
 - b) Der/die Schützenmeister/in (2. Vorsitzende)
 - c) Der/die stellvertretende Schützenmeister/in
 - d) Der/die Schatzmeister/in
 - e) Der/die Schriftführer/in
 - f) Der/die Schießleiter/in
 - g) Der/die Jugendleiter/in
- 2) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den/die 1. und 2. Vorsitzende(n), je einzeln. Daneben besteht Gesamtvertretungsbefugnis für den Gesamtvorstand.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, welche (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des

Ausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.

- 3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Die Zahl der „weiteren“ Ausschussmitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Ausschusssitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Im Übrigen, kann sich der Ausschuss selbst eine Geschäftsordnung geben.

- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 5) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie die Aufgaben in solchen Veranstaltungen aufzuteilen.
- 6) Beide Organe (Vorstand und Ausschuss) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen und nur bei Widerspruch gegen diese Abstimmungsart durch geheime schriftliche Wahl. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, also in der Regel des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.
- Die Wahl erfolgt für beide Organe auf die Dauer von 2 - zwei - Jahren, aber derart im Wechsel, das in einem Jahr die Mitglieder des Vorstandes und im nächsten Jahr die weiteren Mitglieder des Ausschusses gewählt werden.
- 7) Die Ausschusssitzungen werden einberufen und geleitet durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n). Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es die Geschäfte des Vereins als notwendig erscheinen lassen. Über die Sitzungen und Beschlüsse soll vom Schriftführer Protokoll geführt werden.

§ 13 Rechnungswesen des Vereins

Das Rechnungswesen wird vom Kassier besorgt. Ihm können durch die Mitgliederversammlung Unter-Kassiere beigeordnet werden. Die Rechnung muss jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen werden. Sie wird durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Rechnung ist durch den Kassier

der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen; gleichzeitig mit der Rechnung hat der Kassier einen Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer haben ebenfalls der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 14 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des

Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

- 1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes e.V. (WSV) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der

Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plüderhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Plüderhausen, den 10. Februar 2018

gez.

Heinrich Walter
Oberschützenmeister des Vereins
(1. Vorsitzender)

Bernhard Bentz
(Schriftführer)

Die Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart erfolgte am 7. November 2018

Jugendordnung des Schützenvereins Plüderhausen e.V.



1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Schützenvereins Plüderhausen.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen und Angebote freizeitkultureller Maßnahmen. Weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Sie soll zeitgleich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

Aufgaben:

- a) Bericht der Jugendleitung
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

5. Jugendausschuss

a) Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Die Jugendleitung
- Die Jugendtrainer
- Die Jugendsprecher
- Ein Vertreter des Vereinsvorstands
- Ein Schriftführer

b) Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereiten von Anträgen an den Gesamtverein
- Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören

6. Jugendleitung

a) Zusammensetzung

Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretende Jugendleiter/in
- ein/e Jugendsprecher/in und Vertreter/in

b) Aufgaben

- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend
 1. im Gesamtverein
 2. bei der Kreisjugend
 3. in überfachlichen Gremien wie z.B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisationen
- beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Information von jugendrelevanten Erkenntnissen an die Vereinsjugend und Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit.

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Mitglieder der Jugendleitung müssen volljährig sein.

7. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat.

8. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet.

Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

10. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 05.12.1992 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und wurde am 15.01.1993 vom Vereinsvorstand (Ausschuss) mit einfacher

Mehrheit bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einer einfachen Mehrheit im Vereinsvorstand bestätigt werden.

Beitragsordnung des Schützenvereins Plüderhausen e.V.



Diese Beitragsordnung regelt gemäß §4 und §5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1) Beitragssätze

Jahresbeitrag

- a) Einzelmitglieder über 18 Jahre **60 Euro**
- b) Familienbeitrag **90 Euro**
 - Ehepaare mit Kindern bis 18 Jahre
- c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **25 Euro**
- d) Für Schüler, Studenten und Auszubildenden gilt der ermäßigte Beitragssatz für Kinder und Jugendliche.*)
- e) Wehr- und Zivildienstleistende sind für ein Jahr beitragsfrei.*)
- f) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 31.11. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben.

Bei Wehr- und Zivildienstleistenden bleibt das Folgejahr der Einberufung beitragsfrei.

2) Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) sowie Abgaben an den Sport- und Schützenbund enthalten.

3) Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01.01. des Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.
- b) Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

4) Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

- a) Bei Eintritt in den Schützenverein Plüderhausen e. V. wird für Personen über 18 Jahren eine Aufnahmegebühr in Höhe des doppelten Beitragssatzes für Einzelmitglieder über 18 Jahre erhoben. Gegen Nachweis sind Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/Zivildienstleistende von der Aufnahmegebühr befreit. (Beschluss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Februar 2012)
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. 12. eines jeden Jahres möglich.
Die Kündigung muss spätestens am 30.11. schriftlich bei einem der Vorstände oder beim Kassier angezeigt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter

5) Standgeld

- a) Die Höhe des Standgeldes beträgt **50 Euro**.
Das Standgeld wird für die Benützung der Schießanlage sowie für die vom Verein bereitgestellten Scheiben erhoben.
- b) Es fällt nur für die aktiven Schützen an.
- c) Zahlungsweise siehe Punkt 3

6) Künftige Beitragserhöhungen

Die künftigen Beitragserhöhungen richtet sich nach dem Durchschnitt der jährlichen Rentenanpassung. Sie wird alle zwei Jahre vorgenommen. Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet.

7) Angebote an Nichtmitglieder

Standgeld: **8 Euro**

Standgeld: **8 Euro** (für Mitglieder des Deutschen Schützenbundes)

8) Inkrafttreten

***Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend am 14. Februar 2017
in Kraft (Beschluss bei Mitgliederversammlung)***

9) Änderungen zur Beitragsordnung

Jede Änderung kann nur durch eine ordentliche
Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Plüderhausen, den 14. Februar 2017

gez.

Heinrich Walter
Oberschützenmeister

Bernhard Bentz
Schriftführer